



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Rechtsausschuss

2013/0309(COD)

11.12.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marielle Gallo

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme bedauert die Wahl des Zeitpunkts für den Vorschlag für eine Verordnung über einen vernetzten Kontinent; er liegt zu einem sehr späten Zeitpunkt in der Wahlperiode des Europäischen Parlaments vor. Der Bereich der Telekommunikation und die Dienste, die über Netze der elektronischen Kommunikation bereitgestellt werden, sind langfristig wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union. Für die Prüfung eines Legislativvorgangs, der sich derart grundlegend auf die Mobilität der Wirtschaft und damit auf unsere Wirtschaft insgesamt auswirken kann, wurde ein unrealistischer Zeitplan festgelegt.

Das Europäische Parlament hätte in der Lage sein müssen, bei den eigenen Dienststellen eine gründliche Abschätzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung in Auftrag zu geben, und genug Zeit bekommen müssen, um eine breit angelegte Konsultation der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Verfasserin weist hier zudem auf die kritische Haltung des GEREK zu dem Vorschlag der Kommission hin.

Als letzte Vorbemerkung hebt die Verfasserin hervor, dass die Wirtschaftsteilnehmer ein günstiges Umfeld und Rechtssicherheit benötigen. Deshalb erklärt sie sich überrascht davon, dass der neue Vorschlag der Kommission zum internationalen Roaming jetzt, nur ein Jahr nach dem Erlass der Roaming-III-Verordnung, vorliegt.

Bei der Stellungnahme des Rechtsausschusses hat die Verfasserin Schwerpunkte auf drei Bereiche gesetzt:

Erstens: die EU-weite Genehmigung. Durch sie wird eine zusätzliche Regulierungsebene geschaffen, ohne dass der Bedarf daran ausreichend nachgewiesen wäre. Nach Auffassung der Verfasserin lässt sich die Abschaffung nicht sinnvoller Hindernisse für die Bereitstellung staatenübergreifender Dienste durch eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und innerhalb des GEREK erreichen, indem man beispielsweise ein harmonisiertes Mitteilungsmuster einführt. Aus diesem Grund empfiehlt die Verfasserin die Streichung von Kapitel 2 des Verordnungsvorschlags und die Annahme von Änderungen der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigung).

Zweitens: Netzneutralität. Die Verfasserin empfiehlt, die Möglichkeit einzuräumen, dass die Anbieter Spezialdienste anbieten und die Endnutzer sie in Anspruch nehmen, solange die allgemeine Qualität von Internetzugangsdiensten nicht darunter leidet. Auch sollten sinnvolle Verkehrssteuerungsmaßnahmen mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, vorausgesetzt, dass die Verbraucher ein offenes Internet nutzen können.

Drittens: Rechte der Endnutzer. Die Verfasserin empfiehlt die Streichung der Artikel 25–30, weil eine vollständige Harmonisierung den Verbrauchern nicht zugute kommen wird. Das stattdessen empfohlene Verfahren besteht in der Änderung der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienst) und der Aktualisierung bestimmter darin vorgesehener Rechte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Unabhängig davon, wie der Betreiber das betreffende elektronische Kommunikationsnetz oder die elektronischen Kommunikationsdienste grenzübergreifend bereitzustellen beabsichtigt, sollte das für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltende Regulierungskonzept im Hinblick auf das gewählte Geschäftsmodell, auf das sich die Organisation der Aufgaben und Tätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten stützt, neutral sein. Deshalb sollte als Heimatmitgliedstaat eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation unabhängig von seiner Unternehmensstruktur der Mitgliedstaat gelten, in dem die strategischen Entscheidungen bezüglich der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste getroffen werden. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die EU-weite Genehmigung sollte auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat basieren. Sie sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die bereits aufgrund anderer nationaler Rechtsvorschriften einzuhalten sind, die nicht den Sektor der elektronischen Kommunikation regeln. Die Bestimmungen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 sollten auch für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation gelten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die meisten sektorspezifischen Bedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Netzzugang oder die Sicherheit und Integrität der Netze oder den Zugang zu Notfalldiensten, sind eng an den Ort gebunden, an dem sich das betreffende Netz befindet oder der Dienst bereitgestellt wird. Folglich kann ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation, soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, den in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen unterliegen, in denen er tätig ist.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Verlangen Mitgliedstaaten sektorspezifische Beiträge, um Universaldienstverpflichtungen und die Verwaltungskosten der nationalen Regulierungsbehörden zu finanzieren, sollten die Kriterien und Verfahren für die Umlegung dieser Beiträge in Bezug auf die europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein, damit insbesondere der Markteintritt neuer Marktteilnehmer und kleinerer Betreiber, die grenzübergreifend tätig werden wollen, nicht behindert wird; bei den von den Unternehmen verlangten Beiträgen sollte daher deren Marktanteile in Bezug auf den Umsatz im betreffenden Mitgliedstaat Rechnung getragen und eine De-minimis-Schwelle angewandt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Es muss sichergestellt werden, dass es bei der Behandlung europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation in unterschiedlichen Mitgliedstaaten unter ähnlichen Umständen nicht zu Diskriminierungen kommt und die Regulierungspraxis im Binnenmarkt insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des

entfällt

Artikels 15 oder 16 der Richtlinie 2002/21/EG oder des Artikels 5 oder 8 der Richtlinie 2002/19/EG fallen, kohärent ist. Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation sollten daher in objektiv gleichwertigen Situationen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ein Recht auf Gleichbehandlung haben, damit eine bessere Integration grenzübergreifender Tätigkeiten ermöglicht wird. Außerdem sollte es auf Unionsebene besondere Verfahren für die Überprüfung von Entwürfen von Abhilfemaßnahmen im Sinne des Artikels 7a der Richtlinie 2002/21/EG geben, um ungerechtfertigte Unterschiede bei den in den verschiedenen Mitgliedstaaten für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation geltenden Verpflichtungen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Zwischen dem Heimat- und dem Gastmitgliedstaat europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation sollten die Regulierungs- und Aufsichtsbefugnisse so aufgeteilt werden, dass Markteintrittsschranken abgebaut werden und zugleich gewährleistet ist, dass die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze durch diese Anbieter geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden. Obwohl jede nationale Regulierungsbehörde die Einhaltung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht, unter anderem mittels

entfällt

**Sanktionen und einstweiligen
Maßnahmen, überwachen sollte, sollte
daher nur die nationale
Regulierungsbehörde des
Heimatmitgliedstaats befugt sein, die
Rechte europäischer Anbieter
elektronischer Kommunikation,
elektronische Kommunikationsnetze und -
dienste in der gesamten Union oder einem
Teil der Union bereitzustellen,
auszusetzen oder entziehen.**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine unerlässliche Ressource für den Binnenmarkt der mobilen drahtlosen Breitbandkommunikation und der mobilen Satellitenkommunikation in der Union. Die Entwicklung der drahtlosen Breitbandkommunikation trägt zur Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa bei, insbesondere zur Erreichung des Ziels, bis 2020 die Versorgung aller Unionsbürgerinnen und -bürger mit Breitbandanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s zu gewährleisten und so leistungsfähige Breitbandnetze wie möglich im Hinblick auf Geschwindigkeit und Kapazität in der Union aufzubauen. Allerdings ist die Union beim Ausbau und bei der Verbreitung der jüngsten Generation drahtloser Breitbandtechnologien, die zur Erreichung dieser politischen Ziele notwendig sind, hinter andere wichtige Regionen der Welt – Nordamerika, Afrika und Teile Asiens – zurückgefallen. Der

entfällt

Mangel an Systematik bei der Genehmigung und Bereitstellung des 800-MHz-Bands für die drahtlose Breitbandkommunikation, der dazu führt, dass mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen beantragen oder es auf andere Weise versäumen, die Freigabe innerhalb der im Beschluss Nr. 243/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP)²³ zu erteilen, zeugt von der Dringlichkeit, Maßnahmen noch innerhalb der Laufzeit des derzeitigen Programms für die Funkfrequenzpolitik zu treffen. Maßnahmen der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für die drahtlose Breitbandkommunikation nach der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ haben bisher nicht ausgereicht, um dieses Problem zu bewältigen.

²³ *Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).*

²⁴ *Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anbieter von Diensten und Netzen der elektronischen Kommunikation in der Lage sind, in neue, verbesserte hochleistungsfähige Infrastrukturen zu investieren und entsprechende Innovationen zu schaffen, womit sie die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Union erhöhen helfen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen nachhaltigen Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern und die sektorspezifische Marktregulierung in dem Maße abzubauen, wie diese Ziele erreicht werden;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter hochleistungsfähiger Infrastrukturen zu fördern, die sich auf die gesamte Union

entfällt

erstrecken und der wachsenden Nachfrage der Endnutzer gerecht werden können;

Or. en

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine EU-weite Genehmigung für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die weitere Vereinheitlichung der Regulierung hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Abhilfemaßnahmen, die die nationalen Regulierungsbehörden europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation auferlegen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **die Harmonisierung von Vorschriften über die** Rechte der Endnutzer und die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten, wodurch ein europäischer Raum der elektronischen Kommunikation für Verbraucher geschaffen wird;

Geänderter Text

e) **zusätzliche Rechte zu den in der Richtlinie 2002/23/EG vorgesehenen Rechten für** Endnutzer und die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten, wodurch ein europäischer Raum der elektronischen Kommunikation für Verbraucher geschaffen wird;

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4) **„EU-weite Genehmigung“ ist der für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation in der gesamten Europäischen Union anwendbare Rechtsrahmen, der auf der Allgemeingenehmigung im Heimatmitgliedstaat und den Bestimmungen dieser Verordnung beruht;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5) **„Heimatmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem der europäische**

Geänderter Text

entfällt

**Anbieter elektronischer Kommunikation
seine Hauptniederlassung hat;**

Or. en

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6) „Hauptniederlassung“ ist der Ort der
Niederlassung in dem Mitgliedstaat, an
dem die Grundsatzentscheidungen über
Investitionen in elektronische
Kommunikationsdienste bzw. -netze und
deren Bereitstellung in der Union
getroffen werden;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**7) „Gastmitgliedstaat“ ist jeder andere
Mitgliedstaat als der Heimatmitgliedstaat,
in dem ein europäischer Anbieter
elektronischer Kommunikation
elektronische Kommunikationsnetze oder
-dienste bereitstellt;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst oder ein anderer Dienst, der den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, **dessen technische Merkmale durchgehend kontrolliert werden oder der die Möglichkeit bietet, Daten an eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern oder Abschlusspunkten zu übermitteln oder von diesen zu erhalten**; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt;

Geänderter Text

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst oder ein anderer Dienst, der **unter Verwendung des Internetprotokolls bereitgestellt und in geschlossenen elektronischen Kommunikationsnetzen mit Zugangskontrolle bereitgestellt wird**, der den Zugang zu speziellen Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder einer Kombination dieser Angebote ermöglicht, **und zwar auf der Grundlage eines umfangreichen Einsatzes von Verkehrsmanagement zur Sicherstellung geeigneter Leistungsmerkmale**; er wird als Substitut für den Internetzugangsdienst weder vermarktet noch breit genutzt;

Or. en

Begründung

Die Definition beruht auf den GEREK-Leitlinien für die Dienstqualität im Rahmen der Netzneutralität.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3 – Freiheit der Bereitstellung elektronischer Kommunikation in der gesamten Union

(1) Ein europäischer Anbieter elektronischer Kommunikation hat das Recht, in der gesamten Union elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anzubieten und die mit der Bereitstellung solcher Netze und Dienste verbundenen Rechte in allen Mitgliedstaaten auszuüben, in denen er

Geänderter Text

entfällt

im Rahmen einer EU-weiten Genehmigung, die lediglich der Anmeldepflicht nach Artikel 4 unterliegt, tätig ist.

(2) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist und unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 unterliegen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation den in den betreffenden Mitgliedstaaten unter Einhaltung des EU-Rechts angewandten Vorschriften und Bedingungen.

(3) Abweichend von Artikel 12 der Richtlinie 2002/20/EG können im Gastmitgliedstaat Verwaltungsabgaben von europäischen Anbietern elektronischer Kommunikation nur dann erhoben werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 0,5 % des gesamten nationalen Umsatzes im Bereich der elektronischen Kommunikation erzielt. Zur Erhebung dieser Abgaben wird ausschließlich der Umsatz aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste in dem betreffenden Mitgliedstaat herangezogen.

(4) Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/22/EG können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation im Gastmitgliedstaat nur dann zu Beiträgen zu den Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen herangezogen werden, wenn der Anbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste einen Jahresumsatz von mehr als 3 % des gesamten nationalen Umsatzes aus der Bereitstellung elektronischer Kommunikation erzielt. Zur Erhebung eines solchen Beitrags wird ausschließlich der in dem betreffenden Mitgliedstaat

erzielte Umsatz herangezogen.

(5) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation haben in objektiv gleichwertigen Situationen Anspruch auf Gleichbehandlung durch die nationalen Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten.

(6) Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen, an denen europäische Anbieter elektronischer Kommunikation beteiligt sind und deren Gegenstand Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG, gemäß dieser Verordnung oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 in einem Gastmitgliedstaat sind, können europäische Anbieter elektronischer Kommunikation die nationale Regulierungsbehörde im Heimatmitgliedstaat konsultieren, die zwecks Entwicklung einer kohärenten Regulierungspraxis eine Stellungnahme abgeben kann. Bei der Beschlussfassung im betreffenden Streitfall trägt die nationale Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats der Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats weitestgehend Rechnung.

(7) Europäische Anbieter elektronischer Kommunikation, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits berechtigt sind, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in mehr als einem Mitgliedstaat bereitzustellen, nehmen die Anmeldung nach Artikel 4 bis spätestens bis zum 1. Juli 2016 vor.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 4 – Anmeldeverfahren für
europäische Anbieter elektronischer
Kommunikation**

entfällt

**(1) Europäische Anbieter elektronischer
Kommunikation müssen der nationalen
Regulierungsbehörde des
Heimatmitgliedstaats vor Aufnahme der
Geschäftstätigkeit in mindestens einem
Mitgliedstaat eine einmalige Anmeldung
gemäß dieser Verordnung vorlegen.**

**(2) Die Anmeldung muss eine Erklärung
über die Bereitstellung oder die Absicht
zur Aufnahme der Bereitstellung
elektronischer Kommunikationsnetze und
-dienste sowie ausschließlich folgende
Informationen enthalten:**

**a) den Namen des Anbieters, Rechtsstatus
und Rechtsform, Registernummer, sofern
der Anbieter im Handelsregister oder in
einem vergleichbaren öffentlichen
Register eingetragen ist, die geografische
Anschrift der Hauptniederlassung, eine
Kontaktperson, eine Kurzbeschreibung
der Netze oder Dienste, die bereitgestellt
werden bzw. bereitgestellt werden sollen,
einschließlich Angabe des
Heimatmitgliedstaats;**

**b) der/die Gastmitgliedstaat/en, in
dem/denen die Dienste und Netze
unmittelbar oder über
Tochtergesellschaften bereitgestellt
werden bzw. bereitgestellt werden sollen;
bei der Bereitstellung über
Tochtergesellschaften sind Name,
Rechtsstatus und Rechtsform,
geografische Anschrift, Registernummer,
sofern der Anbieter im Handelsregister
oder in einem vergleichbaren öffentlichen
Register im Gastmitgliedstaat eingetragen
ist, und die Kontaktstellen der
betreffenden Tochtergesellschaften und**

die jeweiligen Versorgungsgebiete zu nennen. Wird eine Tochtergesellschaft gemeinsam von zwei oder mehreren Anbietern elektronischer Kommunikation kontrolliert, deren Hauptniederlassungen sich in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden, so gibt die Tochtergesellschaft von den Heimatmitgliedstaaten der Muttergesellschaften den für die Zwecke dieser Verordnung relevanten an und wird von der Muttergesellschaft dieses Heimatmitgliedstaates entsprechend angemeldet.

Die Anmeldung erfolgt in der Sprache bzw. den Sprachen des Heimatmitgliedstaats und aller Gastmitgliedstaaten.

(3) Jede Änderung der Angaben nach Absatz 2 muss der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats innerhalb eines Monats nach der Änderung mitgeteilt werden. Betrifft die mitgeteilte Änderung die Absicht, elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste in einem Gastmitgliedstaat bereitzustellen, der nicht in einer früheren Anmeldung angegeben war, so kann der europäische Anbieter elektronischer Kommunikation seine Tätigkeit in dem betreffenden Gastmitgliedstaat nach dieser Mitteilung aufnehmen.

(4) Die Nichteinhaltung der Anmeldepflicht gemäß diesem Artikel stellt einen Verstoß gegen die für europäische Anbieter elektronischer Kommunikation im Heimatmitgliedstaat geltenden gemeinsamen Bedingungen dar.

(5) Die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats leitet die nach Absatz 2 erhaltenen Angaben und alle Änderungen dieser Angaben nach Absatz 3 innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Angaben an die nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen

Gastmitgliedstaaten sowie an das Büro des GEREK weiter.

Das Büro des GEREK führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der nach dieser Verordnung vorgenommenen Anmeldungen.

(6) Auf Antrag eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation stellt die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats eine Erklärung nach Artikel 9 der Richtlinie 2002/20/EG aus, mit der sie bestätigt, dass für das fragliche Unternehmen die EU-weite Genehmigung gilt.

(7) Für den Fall, dass eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass der in einer Anmeldung nach Absatz 2 genannte Heimatmitgliedstaat oder eine Änderung der nach Absatz 3 gemeldeten Angaben nicht oder nicht mehr mit der Hauptniederlassung des Unternehmens im Sinne dieser Verordnung übereinstimmt, so legt sie die Angelegenheit unter Mitteilung der Gründe für ihre Einschätzung der Kommission vor. Zur Information erhält das Büro des GEREK eine Kopie der vorgelegten Unterlagen. Nachdem die Kommission dem betroffenen europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation und der nationalen Regulierungsbehörde des umstrittenen Heimatmitgliedstaats Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Angelegenheit einen Beschluss über die Festlegung des Heimatmitgliedstaats des betreffenden Unternehmens.

Or. en

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 5 – Einhaltung der EU-weiten
Genehmigung**

entfällt

(1) Die nationale Regulierungsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats überwacht und gewährleistet im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 2002/20/EG, dass europäische Anbieter elektronischer Kommunikation die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3 einhalten.

(2) Die nationale Regulierungsbehörde eines Gastmitgliedstaats übermittelt der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats alle einschlägigen Informationen zu einzelnen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation getroffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3 in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 6 – Aussetzung und Entziehung
der Rechte europäischer Anbieter
elektronischer Kommunikation zur
Bereitstellung elektronischer
Kommunikation**

entfällt

(1) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen zur Aussetzung oder Entziehung der von

einem betroffenen Mitgliedstaat erteilten Nutzungsrechte für Funkfrequenzen oder Rufnummern und unbeschadet einstweiliger, nach Absatz 3 erlassener Maßnahmen ist allein die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats befugt, die Rechte eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste in der gesamten Union oder einem Teil davon entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Artikels 10 Absatz 5 der Richtlinie 2002/20/EG auszusetzen oder zu entziehen.

(2) Im Falle schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die in einem Gastmitgliedstaat geltenden Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3, in denen die von der nationalen Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats zur Einhaltung der Rechtsvorschriften ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 5 gescheitert sind, informiert diese die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats und ersucht sie, Maßnahmen nach Absatz 1 zu treffen.

(3) Bis zu einer abschließenden Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats über ein Ersuchen nach Absatz 2 kann die nationale Regulierungsbehörde des Gastmitgliedstaats einstweilige Sofortmaßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Artikels 10 Absatz 6 der Richtlinie 2002/20/EG treffen, wenn ihr Beweise für einen Verstoß gegen die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften und Bedingungen gemäß Artikel 3 vorliegen. Abweichend von der Dreimonatsfrist nach Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2002/20/EG können solche

einstweiligen Maßnahmen so lange aufrechterhalten werden, bis die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats endgültig entschieden hat.

Die Kommission, das GEREK und die nationalen Regulierungsbehörden des Heimatmitgliedstaats und der übrigen Gastmitgliedstaaten werden von der einstweiligen Maßnahme rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

(4) Erwägt die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats von Amts wegen oder auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde eines Gastmitgliedstaats den Erlass einer Entscheidung zur Aussetzung oder Entziehung der Rechte eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation nach Absatz 1, so unterrichtet sie die nationalen Regulierungsbehörden aller von einer solchen Entscheidung betroffenen Gastmitgliedstaaten von ihrer Absicht. Die nationale Regulierungsbehörde eines Gastmitgliedstaats kann innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abgeben.

(5) Die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats erlässt eine endgültige Entscheidung und übermittelt sie der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der von der Entscheidung betroffenen Gastmitgliedstaaten innerhalb einer Woche nach deren Annahme, wobei sie der Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörden der davon betroffenen Gastmitgliedstaaten weitestgehend Rechnung trägt.

(6) Beschließt die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats, die Rechte eines europäischen Anbieters elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 auszusetzen oder zu entziehen, so treffen

die nationalen Regulierungsbehörden aller betroffenen Gastmitgliedstaaten Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass der europäische Anbieter elektronischer Kommunikation in ihren Hoheitsgebieten weiterhin Dienste oder Netze bereitstellt, die von der fraglichen Entscheidung betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 – Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen

entfällt

(1) Bei der Anwendung des Artikels 6 trifft die nationale Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats die entsprechenden Aufsichts- oder Durchsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf elektronische Kommunikationsdienste oder -netze, die in einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden oder die dort Schaden verursacht haben, mit derselben Sorgfalt, als würden die elektronischen Kommunikationsdienste oder -netze im Heimatmitgliedstaat bereitgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die für die Maßnahmen nach Artikel 5 und 6 erforderlichen Schriftstücke in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Außer wenn dies objektiv gerechtfertigt ist, dürfen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation für unionsinterne, in einem anderen Mitgliedstaat zugestellte Verbindungen keine Tarife anwenden, die höher sind

entfällt

a) als die Tarife für inländische Fernverbindungen in Festnetzen;

b) als der jeweilige Eurotarif für regulierte Sprachanrufe und SMS-Roamingnachrichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 531/2012 in Mobilfunknetzen.

Or. en

Begründung

Es handelt sich hier um deregulierte Märkte, auf denen Wettbewerb gegeben ist.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina **und** -geschwindigkeiten zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Endnutzern steht es frei, mit Anbietern von Internetzugangsdiensten Vereinbarungen über Datenvolumina, -geschwindigkeiten **und -dienste** zu schließen und entsprechend solchen Datenvolumenvereinbarungen beliebige Angebote von Anbietern von Internetinhalten, -anwendungen und -diensten in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) um **die Auswirkungen einer vorübergehenden** oder **außergewöhnlichen** Netzüberlastung zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Geänderter Text

d) um **eine vorübergehende** oder **außergewöhnliche** Netzüberlastung **zu unterbinden oder ihre Auswirkungen** zu minimieren, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen eines angemessenen Verkehrsmanagements dürfen nur solche Daten **verarbeitet werden**, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Geänderter Text

Ein angemessenes Verkehrsmanagement muss transparent organisiert und auf die notwendige Zeitspanne beschränkt werden und die Verarbeitung solcher Daten **bedingen**, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und **gewährleisten**, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben, dass Artikel 23

Geänderter Text

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und **sorgen dafür**, dass die Endnutzer effektiv in der Lage sind, die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Freiheiten auszuüben **und den Nutzen aus**

Absatz 5 eingehalten *wird* und dass *nicht diskriminierende* Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das *den Fortschritt der Technik widerspiegelt* und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

einem offenen Internet zu ziehen, dass *angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen nach* Artikel 23 Absatz 5 eingehalten werden und dass *diskriminierungsfreie* Internetzugangsdienste mit einem Qualitätsniveau, das *technische Fortschritte zur Geltung bringt* und durch Spezialdienste nicht beeinträchtigt wird, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ferner beobachten sie in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden die Auswirkungen von Spezialdiensten auf die kulturelle Vielfalt und die Innovation. Die nationalen Regulierungsbehörden berichten der Kommission und dem GEREK jährlich über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden entsprechend diesem Artikel erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 25 – Transparenz und
Veröffentlichung von Informationen**

entfällt

**(1) Anbieter öffentlicher elektronischer
Kommunikation müssen – außer bei
individuell ausgehandelten Angeboten –
transparente, vergleichbare, ausreichende
und aktuelle Informationen
veröffentlichen:**

**a) ihren Namen, ihre Anschrift und
Kontaktangaben;**

**b) für jeden Tarif die angebotenen
Dienste und die jeweiligen
Dienstqualitätsparameter, die geltenden
Preise (für Verbraucher einschließlich
Steuern) und sonstige Entgelte (Zugang,
Nutzung, Wartung und etwaige
zusätzliche Entgelte) sowie Kosten in
Bezug auf Endgeräte;**

**c) die geltenden Tarife für Nummern oder
Dienste, für die besondere Preise gelten;**

**d) die Qualität ihrer Dienste entsprechend
den in Absatz 2 vorgesehenen
Durchführungsrechtsakten;**

**e) gegebenenfalls angebotene
Internetzugangsdienste mit folgenden
Angaben:**

**i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des
Endnutzers auch zu Hauptzeiten
tatsächlich für Download und Upload zur
Verfügung stehende
Datengeschwindigkeit;**

**ii) die Höhe etwaig geltender
Datenvolumenbegrenzungen; die Preise
für die gelegentliche oder dauerhafte
Anhebung des verfügbaren
Datenvolumens; die
Datengeschwindigkeit, die nach
vollständiger Nutzung des verfügbaren
Datenvolumens, falls es beschränkt ist,**

zur Verfügung steht, einschließlich Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihre aktuelle Nutzung überwachen können;

iii) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Datenvolumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;

iv) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um Netzüberlastungen zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;

f) Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Zugangs für behinderte Endnutzer, einschließlich regelmäßig aktualisierter Informationen über Einzelheiten der für sie bestimmten Produkte und Dienste;

g) ihre allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, der Bedingungen und etwaigen Entgelte bei vorzeitiger Vertragskündigung, der Verfahren und direkten Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;

h) Zugang zu Notdiensten mit Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort bei allen angebotenen Diensten und alle Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG sowie alle

diesbezüglichen Änderungen;

i) Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschließlich gegebenenfalls der in Anhang I der Richtlinie 2002/22/EG genannten Einrichtungen und Dienste.

Die Informationen müssen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Dienst angeboten wird, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Die Informationen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden vorzulegen. Etwaige Differenzierungen in den Bedingungen, die jeweils für Verbraucher und andere Endnutzer gelten, müssen daraus ausdrücklich hervorgehen.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methoden für die Messung der Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten, der Dienstqualitätsparameter und der Methoden für ihre Erfassung sowie von Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen erlassen. Dabei kann die Kommission die in Anhang III der Richtlinie 2002/22/EG aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren berücksichtigen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Damit die Endnutzer die Leistungsfähigkeit des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der betreffenden Dienste sowie die Kosten alternativer Nutzungsweisen vergleichen können, müssen ihnen unabhängige Bewertungswerkzeuge zur Verfügung stehen. Dazu schaffen die

Mitgliedstaaten ein freiwilliges Zertifizierungssystem für interaktive Websites, Führer oder ähnliche Werkzeuge. Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und verhältnismäßiger Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit eines jeden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation, einen leicht verständlichen Sprachgebrauch, die Bereitstellung aktueller Informationen und den Betrieb eines effektiven Verfahrens zur Bearbeitung von Beschwerden. Wenn auf dem Markt keine zertifizierten Vergleichsmittel kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen, stellen die nationalen Regulierungsbehörden oder andere zuständige nationale Stellen solche Einrichtungen selbst oder über Dritte in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen bereit. Die von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation veröffentlichten Informationen müssen zum Zwecke der Bereitstellung von Vergleichseinrichtungen kostenlos zur Verfügung stehen.

(4) Auf Anforderung der zuständigen Behörden müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Informationen von öffentlichem Interesse für Endnutzer kostenlos verbreiten, gegebenenfalls mit denselben Mitteln, die sie gewöhnlich zur Kommunikation mit den Endnutzern einsetzen. In einem solchen Fall werden die betreffenden Informationen von den zuständigen Behörden in einem standardisierten Format an die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation übermittelt und können sich unter anderem auf folgende Themen erstrecken:

a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste

für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen Datenschutzrechte, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie

b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und vor dem unrechtmäßigen Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26 – Informationspflichten in Verträgen

entfällt

(1) Bevor ein Vertrag über die Bereitstellung einer Verbindung mit einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz oder die Erbringung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste wirksam wird, müssen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation Verbrauchern – sowie anderen Endnutzern, sofern mit diesen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – zumindest folgende Informationen bereitstellen:

a) Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Anschrift und Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese unterschiedlich sind;

b) die Hauptmerkmale der angebotenen

Dienste, darunter insbesondere:

- i) für jeden Tarif die Arten der angebotenen Dienste, das Volumen der enthaltenden Kommunikationsverbindungen und alle einschlägigen Dienstqualitätsparameter, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss;**
- ii) ob und in welchem Mitgliedstaat Zugang zu Notdiensten mit Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort besteht, und alle Beschränkungen von Notdiensten gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG;**
- iii) die Arten der angebotenen Kundendienst-, Wartungs- und Kundenunterstützungsleistungen, die Bedingungen und Entgelte für diese Dienste und die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;**
- iv) alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen der Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endgeräte, mit Angaben zur Entsperrung von Endgeräten und damit verbundenen Entgelten, falls der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird;**
- c) Einzelheiten über Preise und Tarife (für Verbraucher einschließlich Steuern und etwaiger zusätzlicher Entgelte) und die Mittel, mit denen aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Entgelte bereitgestellt werden;**
- d) angebotene Zahlungsmodalitäten und durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sowie bereitgestellte Vorkehrungen zur Gewährleistung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;**
- e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für Verlängerungen und Kündigungen einschließlich**
 - i) der Mindestnutzung oder**

Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

ii) aller Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen sowie Entschädigungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Wechsel;

iii) etwaiger Entgelte, die bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses anfallen, einschließlich einer Kostenanlastung für Endgeräte (nach üblichen Abschreibungsgrundsätzen) und anderer Angebotsvorteile (zeitanteilig);

f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die gesetzlichen Rechte des Endnutzers;

g) sofern eine Verpflichtung nach Artikel 25 der Richtlinie 2002/22/EG besteht, die Wahlmöglichkeit des Endnutzers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Verzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und welche Daten betroffen sind;

h) Einzelheiten über die für behinderte Endnutzer bestimmten Produkte und Dienste;

i) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, auch für grenzübergreifende Streitigkeiten, gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2002/22/EG und Artikel 22 dieser Verordnung;

j) die Arten von Maßnahmen, mit denen der Anbieter auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 müssen Anbieter öffentlicher elektronischer

Kommunikation den Endkunden, sofern mit einem Endkunden, der kein Verbraucher ist, nichts anderes vereinbart wurde, zumindest folgende Informationen in Bezug auf ihre Internetzugangsdienste bereitstellen:

- a) die Höhe etwaig geltender Datenvolumenbegrenzungen; die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens; die Datengeschwindigkeit, die nach vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, einschließlich Kosten; die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihren aktuellen Nutzungsumfang überwachen können;***
- b) die am Hauptstandort des Endnutzers tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit, einschließlich tatsächlicher Geschwindigkeitsspannen, Durchschnittsgeschwindigkeiten und Geschwindigkeiten zu Hauptzeiten sowie der möglichen Auswirkungen auf eine Zugangsgewährung für Dritte über lokale Funknetze;***
- c) andere Dienstqualitätsparameter;***
- d) Informationen über alle vom Anbieter zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Netzüberlastung zu vermeiden, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;***
- e) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken***

können;

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen müssen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer Amtssprache des (Wohn-)Sitzmitgliedstaats des Endnutzers bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind fester Bestandteil des Vertrags und dürfen nicht verändert werden, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Der Endnutzer muss eine Kopie des Vertrags in schriftlicher Form erhalten.

(4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der in Absatz 2 aufgeführten Informationspflichten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Behörden muss der Vertrag auch alle zu diesem Zweck von diesen Behörden bereitgestellten Informationen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit und einer unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Artikel 25 Absatz 4 enthalten, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 27 – Kontrolle des
Nutzungsumfangs**

entfällt

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation geben Endnutzern Gelegenheit, sich kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über die bisherige Gesamtnutzung verschiedener elektronischer Kommunikationsdienste in der Rechnungswährung des Endnutzers bereitgestellt werden. Diese Funktion soll gewährleisten, dass die Gesamtausgaben über einen bestimmten Nutzungszeitraum einen vom Endnutzer festgesetzten Höchstbetrag ohne dessen Zustimmung nicht übersteigen.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen sicherstellen, dass der Endnutzer in geeigneter Weise benachrichtigt wird, sobald der Nutzungsumfang der Dienste 80 % des gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrags erreicht. In der Benachrichtigung ist anzugeben, wie die weitere Erbringung der betreffenden Dienste veranlasst werden kann und welche Kosten dadurch entstehen. Würde der Höchstbetrag ansonsten überstiegen, muss der Anbieter die Erbringung und Abrechnung der betreffenden Dienste gegenüber dem Endnutzer einstellen, sofern und solange der Endnutzer nicht die weitere oder erneute Erbringung dieser Dienste verlangt. Nach Erreichen des Höchstbetrags muss der Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.

(3) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen den Endnutzern unmittelbar vor der Herstellung der Anrufsverbindung die Möglichkeit geben, von den Tarifen für Rufnummern oder Dienste, für die besondere Preise gelten, auf einfache Weise und kostenlos Kenntnis zu nehmen, es sei denn, die nationale Regulierungsbehörde hat ihnen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zuvor vorherige Ausnahmeregelung gewährt. Solche Informationen müssen in einer vergleichbaren Weise für alle solche Nummern oder Dienste gegeben werden.

(4) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebührennachweis zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28 – Vertragsbeendigung

entfällt

(1) Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen keine Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Verbraucher und andere Endnutzer das Recht, einen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn seit

**Vertragsschluss mindestens sechs Monate
vergangen sind. Außer dem Restwert
verbilligter Endgeräte, die bei
Vertragsschluss an den Vertrag geknüpft
waren, und einer zeitanteiligen
Rückzahlung anderer Angebotsvorteile,
die bei Vertragsschluss als solche
beworben worden waren, darf keine
weitere Entschädigung verlangt werden.
Spätestens bei Zahlung einer solchen
Entschädigung muss der Anbieter alle
Beschränkungen der Nutzung der
Endgeräte in anderen Netzen kostenlos
aufheben.**

**(3) Wenn die Verträge oder nationale
Rechtsvorschriften eine stillschweigende
Verlängerung der Vertragsdauer
vorsehen, muss der Anbieter öffentlicher
elektronischer Kommunikation den
Endnutzer rechtzeitig hierauf hinweisen,
so dass der Endnutzer mindestens einen
Monat Zeit hat, um der stillschweigenden
Vertragsverlängerung zu widersprechen.
Widerspricht der Endnutzer nicht, so wird
der Vertrag zu einem unbefristeten
Vertrag, der vom Endnutzer jederzeit
unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
von einem Monat ohne Kosten gekündigt
werden kann.**

**(4) Bei Bekanntgabe von Änderungen der
Vertragsbedingungen, die der Anbieter
öffentlicher elektronischer
Kommunikation vorschlägt, haben
Endnutzer das Recht, ihren Vertrag ohne
Kosten zu kündigen, sofern die
vorgeschlagenen Änderungen nicht
ausschließlich zum Vorteil des
Endnutzers sind. Anbieter müssen
Endnutzern solche Änderungen mit
ausreichender Frist, und zwar mindestens
einen Monat zuvor, bekanntmachen und
sie gleichzeitig auf ihr Recht hinweisen,
den Vertrag ohne Kosten zu kündigen,
wenn sie die neuen Bedingungen nicht
annehmen. Absatz 2 gilt entsprechend.**

**(5) Jede erhebliche und nicht nur
vorübergehende Abweichung zwischen**

der tatsächlichen Leistung in Bezug auf die Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter und der vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation gemäß Artikel 26 angegebenen Leistung gilt im Hinblick auf die Bestimmung der Rechtsmittel, die dem Endnutzer nach nationalem Recht zustehen, als Leistungsverstoß.

(6) Durch eine Anmeldung zu zusätzlichen Diensten, die derselbe Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erbringt, darf die ursprüngliche Mindestvertragslaufzeit nicht erneut beginnen, es sei denn, der Preis der zusätzlichen Dienste ist wesentlich höher als der Preis der ursprünglichen Dienste oder die zusätzlichen Dienste werden zu einem Sonderangebotspreis angeboten, der an die Verlängerung des bestehenden Vertrags geknüpft ist.

(7) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Bedingungen und Verfahren für die Vertragsbeendigung anwenden, die für einen Anbieterwechsel kein Hindernis bilden oder davor abschrecken.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29 – Angebotspakete

entfällt

Wenn ein Dienstpaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz oder einen elektronischen Kommunikationsdienst umfasst, gelten die Artikel 28 und 30

dieser Verordnung für alle Bestandteile dieses Pakets.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30 – Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung

entfällt

(1) Alle Endnutzer mit Nummern aus einem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, haben das Recht, ihre Nummer(n) unabhängig vom Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der den Dienst erbringt, gemäß Anhang I Teil C der Richtlinie 2002/22/EG zu behalten, sofern es sich bei diesem um einen Anbieter elektronischer Kommunikation in dem Mitgliedstaat handelt, zu dem der Nummernplan gehört, oder um einen europäischen Anbieter elektronischer Kommunikation, der bei der zuständigen Regulierungsbehörde des Heimatmitgliedstaats angemeldet hat, dass er solche Dienste in dem Mitgliedstaat, zu dem der nationale Nummernplan gehört, erbringt oder zu erbringen gedenkt.

(2) Die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragung zwischen den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation berechnet werden, müssen kostenorientiert sein, und etwaige, von den Endnutzern direkt erhobene Entgelte dürfen nicht geeignet sein, diese von einem Anbieterwechsel abzuschrecken.

(3) Die Übertragung von Rufnummern und deren Aktivierung muss so schnell

wie möglich erfolgen. Für Endnutzer, die eine Rufnummernübertragung auf einen anderen Anbieter vereinbart haben, muss die Rufnummer innerhalb eines Arbeitstags ab dem Abschluss dieser Vereinbarung aktiviert werden. Der Dienst darf während der Übertragung nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden.

(4) Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung erfolgen unter der Leitung des aufnehmenden Anbieters öffentlicher elektronischer Kommunikation. Die Endnutzer müssen vor und während des Anbieterwechsels sowie unmittelbar nach dessen Abschluss ausreichende Informationen über den Wechsel erhalten. Der Wechsel zu einem anderen Anbieter darf nicht gegen den Willen des Endnutzers erfolgen.

(5) Die Verträge der Endnutzer mit den abgebenden Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation werden vollzogenem Wechsel automatisch beendet. Abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation erstatten Verbrauchern, die vorausbezahlte Dienste nutzen, ein etwaig verbleibendes Restguthaben.

(6) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, die einen Wechsel verzögern oder Missbrauch betreiben, auch indem sie die für eine Übertragung erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig bereitstellen, sind verpflichtet, die von der Verzögerung oder dem Missbrauch betroffenen Endnutzer zu entschädigen.

(7) Wenn ein Endnutzer, der über eine vom abgebenden Anbieter bereitgestellte E-Mail-Adresse verfügt, zu einem neuen Anbieter von Internet-Zugangsdiensten wechselt, muss der abgebende Anbieter auf Antrag des Endnutzers für einen Zeitraum von 12 Monaten alle an die frühere E-Mail-Adresse des Endnutzers

gerichteten E-Mail-Nachrichten kostenlos an eine beliebige andere vom Endnutzer angegebene E-Mail-Adresse weiterleiten. Dieser E-Mail-Weiterleitungsdienst umfasst auch eine automatische Antwortnachricht an alle E-Mail-Absender, mit der diese auf die neue E-Mail-Adresse des Endnutzers hingewiesen werden. Der Endnutzer kann verlangen, dass die neue E-Mail-Adresse in der automatischen Antwortnachricht nicht genannt wird.

Nach Ablauf der ersten zwölf Monate muss der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dem Endnutzer die Möglichkeit geben, gegebenenfalls entgeltpflichtig den Zeitraum der E-Mail-Weiterleitung zu verlängern. Der abgebende Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation darf die ursprüngliche E-Mail-Adresse des Endnutzers nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsbeendigung und keinesfalls während des Verlängerungszeitraums der E-Mail-Weiterleitung an einen anderen Endnutzer vergeben.

(8) Die zuständigen nationalen Behörden können den allgemeinen Wechsel- und Übertragungsprozess näher festlegen, einschließlich geeigneter Sanktionen für Anbieter und Entschädigungen für Endnutzer. Dabei berücksichtigen sie den notwendigen Schutz der Endnutzer während des gesamten Prozesses und die Notwendigkeit seiner effizienten Durchführung.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2002/20/EG
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) Verwaltungsgebühren sind nicht zu erheben, wenn ein Anbieter elektronischer Kommunikation, der in einem anderen Mitgliedstaat Dienste anbietet, bei Diensten der elektronischen Kommunikation einen Jahresumsatz von weniger als 0,5 % des gesamten landesweiten Umsatzes im Bereich elektronische Kommunikation hat.“

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„bb) Beiträge zu den Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen sind von solchen Anbietern elektronischer Kommunikation zu erheben, die in einem anderen Mitgliedstaat Dienste anbieten und bei Diensten der elektronischen Kommunikation einen Jahresumsatz von weniger als 2 % des gesamten landesweiten Umsatzes im Bereich elektronische Kommunikation haben.“

Or. en

Begründung

Die EU-weite Genehmigung ist schwerfällig, wurde nicht gründlich begutachtet und wird sowohl von nationalen Aufsichtsbehörden als auch von Anbietern elektronischer Kommunikation kritisiert. Dieselben Ziele lassen sich durch ein System gestraffter Zusammenarbeit zwischen den NRB und durch Änderungen der Richtlinien 2002/20 und 2002/22 erreichen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere

Informationen darüber, ob Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;

Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;

angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegter Parameter für die Dienstqualität;

Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die

Geänderter Text

(1b) Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere

- bei jedem Tarif die angebotenen Dienste und die relevanten Dienstqualitätsparameter ;

- bei Internetzugangsdiensten, soweit sie angeboten werden, folgende Angaben:

i) die im (Wohn-)Sitzmitgliedstaat des Endnutzers auch zu Hauptzeiten tatsächlich für Download und Upload zur Verfügung stehende Datengeschwindigkeit;

ii) die Höhe etwaiger geltender Datenvolumenbegrenzungen, die Preise für die gelegentliche oder dauerhafte Anhebung des verfügbaren Datenvolumens, die Datengeschwindigkeit, die nach

möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;

die Arten der angebotenen Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

vollständiger Nutzung des verfügbaren Datenvolumens, falls es beschränkt ist, zur Verfügung steht, und die entsprechenden Kosten, die Mittel, mit denen die Endnutzer jederzeit ihren aktuellen Nutzungsumfang überwachen können;

iii) eine klare und verständliche Erläuterung dafür, wie sich etwaige Datenvolumenbeschränkungen, die tatsächlich verfügbare Geschwindigkeit oder andere Qualitätsparameter sowie die gleichzeitige Nutzung von Spezialdiensten mit einer höheren Dienstqualität auf die praktische Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten auswirken können;

iv) Informationen über alle vom Anbieter eingerichteten Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs, um Netzüberlastungen zu verhindern, und über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und den Schutz personenbezogener Daten;“

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten **können**, transparente,

Geänderter Text

(1c) Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten, transparente, vergleichbare,

vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.

ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.“

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **fördern** die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche **Techniken**, um Endnutzer **sowie** Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von**

(1d) Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nationalen Regulierungsbehörden **sorgen für** die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche **technische Mittel**, um Endnutzer **und** Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen.“

Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder vergleichbarer Techniken kostenlos zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten **können**, unter anderem

(1e) Artikel 21 Absatz 3 Einleitung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten, unter anderem“

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21 a (neu)

Kontrolle des Nutzungsumfangs

(1) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für eine Funktion zu entscheiden, mit der Informationen über den bisherigen Gesamtumfang der Nutzung verschiedener elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt werden. Diese Funktion soll garantieren, dass die Gesamtausgaben über einen bestimmten Nutzungszeitraum einen vom Endnutzer festgesetzten Höchstbetrag ohne dessen Zustimmung nicht übersteigen.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen sicherstellen, dass der Endnutzer in geeigneter Weise benachrichtigt wird, sobald der Nutzungsumfang der Dienste 80 % des gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrags erreicht. Nach Erreichen des Höchstbetrags muss der Endnutzer weiterhin in der Lage sein, bis zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums kostenlos Anrufe anzunehmen, SMS-Nachrichten zu empfangen, entgeltfreie Telefonnummern anzurufen und Notdienste unter der europäischen Notrufnummer 112 zu erreichen.

(3) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern Gelegenheit geben, sich kostenlos für den Erhalt von Rechnungen mit Einzelgebühreennachweis zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 21 b (neu)

Artikel 21 b (neu)

Vertragsbeendigung

(1) Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen keine Mindestvertragslaufzeit von mehr als 24 Monaten vorsehen. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation müssen Endnutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Verbraucher und andere Endnutzer das Recht, einen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn seit Vertragsschluss mindestens sechs Monate vergangen sind. Außer dem Restwert verbilligter Endgeräte, die bei Vertragsschluss an den Vertrag geknüpft waren, und einer zeitanteiligen Rückzahlung anderer Angebotsvorteile, die bei Vertragsschluss als solche beworben worden waren, darf keine weitere Entschädigung verlangt werden. Spätestens bei Zahlung einer solchen Entschädigung muss der Anbieter alle Beschränkungen der Nutzung der Endgeräte in anderen Netzen kostenlos aufheben.

(3) Bei Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation vorschlägt, haben Endnutzer das Recht, ihren Vertrag ohne Kosten zu kündigen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind.

(4) Eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Abweichung zwischen der durchschnittlichen Leistung in Bezug

*auf die Geschwindigkeit oder andere
Qualitätsparameter und der vom Anbieter
öffentlicher elektronischer
Kommunikation angegebenen Leistung
gilt im Hinblick auf die Bestimmung der
Rechtsmittel, die dem Endnutzer nach
nationalem Recht zustehen, als
Leistungsverstoß.*

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2002/22/EG
Artikel 22 und 30

Vorschlag der Kommission

(2) Die Artikel **20, 21**, 22 und 30 werden gestrichen.

Geänderter Text

(2) Die Artikel 22 und 30 werden gestrichen.

Or. en